



Satzung der Gemeinde Eching am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Die Gemeinde Eching am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende
Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft erhebt die Gemeinde Eching am Ammersee Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Eching am Ammersee zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Am Anger 5“ in Eching am Ammersee beträgt

620,00 € pro Person und Monat.

In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Gemeinde Eching am Ammersee anmietet, entspricht der Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.

Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.

Stellt die Gemeinde Eching am Ammersee eine eigene nicht fest vermietete Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.

Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Eching am Ammersee kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühren werden taggenau abrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching am Ammersee, den 20.04.2026


Siegfried Luge
Erster Bürgermeister

